



Stadt Wuppertal  
Stadthaus Cronenberg

13. JAN. 2004

**Ressort Straßen und Verkehr**  
Abteilung Verkehrslenkung und  
Straßennutzung  
West

Stadt Wuppertal – Ressort 104.13 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Große Flurstraße 10  
42275 Wuppertal (Hausanschrift)

401.134  
Herrn Müller  
als Geschäftsführer der BV-Cronenberg

Es informiert Sie	Frau Kreinberg
Telefon (0202)	563 - 6714
Fax (0202)	563 - 4725
E-Mail	anja.kreinberg@stadt.wuppertal.de
Zimmer	567
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Zeichen	104.11 / Busbahnhof Küllenhahn
Datum	09.01.04

**"Fußstapfen im Busbahnhof Küllenhahn"**  
- Antrag des Bezirksjugendrates vom 10.12.03

Hallo Holger,

gleichlautende Anfrage hat der Bezirksjugendrat an die WSW AG gerichtet. Anbei meine Stellungnahme an die WSW vom 21.08.03. Die Sach- und Rechtslage ist unverändert.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Kreinberg

Anlage



**Stadt Wuppertal**  
Der Oberbürgermeister

**Ressort Straßen und Verkehr**  
Abteilung Verkehrslenkung und  
Straßennutzung  
West

Stadt Wuppertal – Ressort 104.12 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Große Flurstraße 10  
42275 Wuppertal (Hausanschrift)

WSW AG  
Abt. 11/141 z.Hd. Herrn Wünnenberg  
Bromberger Straße 39-41  
  
42281 Wuppertal

Es informiert Sie	Frau Kreinberg
Telefon (0202)	563 - 6714
Fax (0202)	563 - 4725
E-Mail	anja.kreinberg@stadt.wuppertal.de
Zimmer	567
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Zeichen	104.12 /
Datum	21.08.03

## "Fußstapfen im Busbahnhof Küllenhahn"

Ihr Schreiben vom 12.08.03

Sehr geehrter Herr Wünnenberg,

der Busbahnhof Küllenhahn ist eine öffentliche Verkehrsfläche. Hier finden die Vorgaben der StVO Anwendung. Behördliche Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs sind nur durch amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zulässig.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit für die Schulkinder wurde in der Vergangenheit die Geschwindigkeit von Tempo 30 auf Tempo 10 reduziert. Mit Gefahrenzeichen wurde auf Kinder aufmerksam gemacht. Zusätzlich zu den amtlichen Verkehrszeichen wurden Piktogramme „Tempo 10“ und „Kinder“ auf den Fahrbahnbelag aufgebracht. Die für den Gesamtverkehr freigegebene Fahrspur ist mit einem absoluten Haltverbot ausgewiesen. Nach Ausbau der Parkplatzes wurde die Zufahrt über den Busbahnhof mit einem Verbot der Einfahrt versehen, um hierdurch den zufahrenden Verkehr zu reduzieren.

Alle anderen farblichen Muster, hierzu zählen auch die vom Bezirksjugendrat gewünschten „Fußstapfen“, auf der Straße stellen nach § 32 Abs. 1 der StVO Verkehrshindernisse dar. Es ist verboten die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen. Das Aufbringen von Farbe auf die Straße, die nicht einer amtlichen Markierung entspricht ist somit leider nicht möglich.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Kreinberg